

BVfK-Rechtsabteilung \* Bundeskanzlerplatz 5 \* 53113 Bonn

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag  
z. Hd. Herrn Jens Spahn  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bonn, 24.06.2026

**EILT! BITTE SOFORT VORLEGEN!**

**per E-Mail**

fraktion@cducsu.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Spahn,

in vorbezeichneter Angelegenheit melden wir uns erneut für den *Bundesverband freier Kfz-Händler e.V.* (BVfK). Der BVfK ist unter der Registernummer R004381 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.

**I.**

Der **BVfK** zählt gemeinsam mit seinem Partnerverband *European Association of independent Vehicle Traders (EAIVT)* zu den wichtigsten Stimmen des freien Kfz-Handels in Deutschland und Europa. Über 1.000 Unternehmen aus Neu- und Gebrauchtwagenhandel sowie Fahrzeugvermittlung sind organisiert. Seit mehr als 25 Jahren setzt der Verband Maßstäbe, erreicht regelmäßig wichtige Meilensteine zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und verbindet konsequent Verbraucher- und Unternehmerinteressen. Wir sind uns dabei auch immer der Mitverantwortung für das Wohlergehen der

Natur und Umwelt, wie auch der gesamten Automobilwirtschaft bewusst. Weitere Informationen finden sich unter [www.bvfk.de](http://www.bvfk.de).

## II.

Bereits am 12. Mai 2026 haben wir uns mit einem Schreiben an Sie gewandt, um auf die erheblichen praktischen und rechtlichen Probleme hinzuweisen, die der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 für den Kfz-Handel mit sich bringt. Dieses Schreiben fügen wir diesem Appell erneut in **Anlage** bei.

Die hierauf aus der Politik erhaltenen Stellungnahmen argumentieren weit überwiegend, dass der deutsche Gesetzgeber keinen Handlungsspielraum habe, da die Richtlinie eine 1:1-Umsetzung erfordere. Dieser Auffassung möchten wir jedoch entschieden widersprechen.

Die Ausgestaltung als vollharmonisierende Richtlinie bedeutet u. E. nicht, dass den Mitgliedstaaten keinerlei Spielraum bei der Umsetzung bleibt. Vielmehr bestehen durchaus Möglichkeiten zur Auslegung, insbesondere in Fällen, die von der Richtlinie nicht abschließend geregelt werden. Ebenso müssen nach unserem Dafürhalten allgemeine Rechtsgrundsätze wie die Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit auch bei vollharmonisierenden Richtlinien berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Richtlinie zwar richtlinienkonform, jedoch nicht über deren Vorgaben hinausgehend umzusetzen.

Ein Mitgliedstaat ist zwar an den Regelungsgehalt der Richtlinie gebunden, doch muss er diesen im Einklang mit den Prinzipien des bestehenden EU-Rechtsrahmens auslegen. Vollharmonisierung bedeutet nicht, dass jeder nationale Kontext identisch behandelt werden muss. Die Richtlinie harmonisiert nur die Aspekte, die sie tatsächlich regelt. In Fällen, die nicht ausdrücklich oder abschließend geregelt sind, bleibt den Mitgliedstaaten Raum für eine nationale Auslegung.

### **BVfK-Forderung: Ausschluss von Kraftfahrzeugen aus dem Anwendungsbereich oder zumindest Beschränkung der Gewährleistungsverlängerung auf das reparierte Bauteil**

Unsere zentrale Forderung ist weiterhin, dass Kraftfahrzeuge vollständig aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Die Richtlinie setzt voraus, dass Verbraucher zwischen Reparatur und Ersatzlieferung wählen können. Beim Kfz-Kauf ist diese Wahl jedoch rechtlich ausgeschlossen:

- **Ersatzlieferung eines Gebrauchtwagens ist rechtlich unmöglich.**
- **Ersatzlieferung eines Neuwagens statt Reparatur ist unverhältnismäßig.**

Wenn der Verbraucher keine echte Wahl hat, entfällt der zentrale Mechanismus der Richtlinie, nämlich ein Anreiz zur Reparatur durch eine verlängerte Gewährleistung. Dem deutschen Gesetzgeber ist nicht verwehrt, diesen Umstand zu berücksichtigen und Kraftfahrzeuge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

Sollte ein vollständiger Ausschluss von Kraftfahrzeugen nicht erfolgen, fordern wir zumindest, die verlängerte Gewährleistungsfrist auf das reparierte Bauteil zu beschränken.

Die Richtlinie sieht vor, dass sich die Gewährleistungsfrist verlängert, wenn der Verbraucher die Reparatur wählt. Sie legt jedoch nicht ausdrücklich fest, ob diese Verlängerung für das gesamte Produkt oder nur für das reparierte Element gilt. Dies eröffnet Raum für eine Auslegung. Bei komplexen Produkten wie Kraftfahrzeugen wäre eine Gewährleistungsverlängerung für das gesamte Fahrzeug wirtschaftlich unsinnig und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Eine bauteilbezogene Lösung entspricht daher sowohl dem Zweck der Richtlinie als auch den Anforderungen an eine angemessene und praktikable Umsetzung.

### **Praktische Auswirkungen auf den Kfz-Handel**

Die pauschale Verlängerung der Gewährleistungsfrist um ein Jahr nach einer Reparatur ist im Kfz-Bereich unverhältnismäßig und praxisfremd. Ein Fahrzeug besteht aus hunderten von Bauteilen, und die Haftung für das gesamte Fahrzeug wegen eines reparierten Bauteils führt zu enormen Haftungsrisiken und Kosten.

Die Folge wären insbesondere:

- **Höhere Preise für Verbraucher.**
- **Rechtsunsicherheiten für Händler.**
- **Verlagerung des Gebrauchtwagenhandels in den nicht-gewerblichen Bereich, der nicht vom Verbraucherschutz erfasst wird.**

### **Politische Dimension: Vertrauen in die Demokratie**

Bitte beachten Sie auch, dass der wiederkehrende Einwand, der deutsche Gesetzgeber sei vollständig an die Vorgaben aus Brüssel gebunden, die Gefahr birgt, das Vertrauen der Bürger in die Demokratie zu untergraben. Wenn der Eindruck entsteht, dass nationale Parlamente keine Entscheidungsfreiheit haben und lediglich Anweisungen aus Brüssel umsetzen, schwindet das Vertrauen in die Souveränität des eigenen Staates und die Handlungsfähigkeit der gewählten Volksvertreter. Ein differenzierter Umgang mit der Richtlinie wäre eine gute Gelegenheit zu zeigen, dass der Bundestag in der Lage ist, nationale Besonderheiten zu berücksichtigen und dennoch die europäischen Vorgaben einzuhalten.

### **III.**

Wir bitten Sie daher abschließend eindringlich, bei Ihrer nun anstehenden Entscheidung die rechtlichen und politischen Dimensionen kritisch zu hinterfragen. Eine differenzierende Umsetzung ist nicht nur richtlinienkonform, sondern auch notwendig, um die besonderen Anforderungen des Kfz-Handels zu berücksichtigen. Zeigen Sie den Bürgerinnen und Bürgern, dass der Bundestag handlungsfähig ist und nationale Besonderheiten berücksichtigt, anstatt sich auf eine bequeme, aber unzutreffende Annahme eines vollständigen Umsetzungszwangs zu stützen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Obert  
BVfK-Rechtsabteilung

**Anlage**

Schreiben des BVfK vom 12. Mai 2026